

§ 13 K-LB

K-LB - Kärntner Landesarchiv-Benützungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 13

Hilfeleistung durch die Bediensteten des Kärntner Landesarchivs

- (1) Die Bediensteten des Kärntner Landesarchivs haben dem Benutzer beim Auffinden der gewünschten Archivalien und bei deren Bearbeitung nach Möglichkeit Hilfestellung zu leisten.
- (2) Die Durchsicht und die unmittelbare Bearbeitung der Archivalien müssen durch den Benutzer selbst erfolgen.
- (3) Der Direktor des Kärntner Landesarchivs darf Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benützungsordnung schwerwiegend verstoßen, von der Benützung von Archivalien im Kärntner Landesarchiv bis zur Dauer von sechs Monaten ausschließen.

In Kraft seit 01.11.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at